

## Beilage 5

### Auszug aus dem Reglement über die politischen Rechte (Art. 83 – 85)

Fristen	<p><b>Art. 83</b></p> <p><sup>1</sup> Die Unterschriftenbogen und -karten sind innert sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung bei der Gemeindeschreiberei zu Händen des zuständigen Organs einzureichen. Der erste Sammeltag wird mitgezählt; die Fristberechnung richtet sich sinngemäss nach Art. 77 Ziff. 3 OR.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt innerhalb von 12 Monaten seit Einreichung der Initiative Antrag.</p> <p><sup>3</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände wie Ausarbeitung eines Gegenvorschlages kann der Gemeinderat beim Grossen Gemeinderat eine Fristverlängerung um höchstens sechs Monate beantragen. Dieser Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der ordentlichen Frist zu stellen.</p> <p><sup>4</sup> Während der Dauer von Vorprüfungs- und öffentlichen Auflageverfahren gemäss kantonalem Recht und Beschwerdeverfahren steht die Frist still.</p>
Behandlung	<p><b>Art. 84</b></p> <p><sup>1</sup> Initiativen werden ohne Verzug behandelt und vom zuständigen Organ entschieden.</p> <p><sup>2</sup> Entspricht der Grosse Gemeinderat einer in die Kompetenz der Gemeinde fallenden Initiative (ausgearbeiteter Entwurf) nicht, so kann er dieser einen eigenen Vorschlag gegenüberstellen und ihn gleichzeitig mit der Initiative der Gemeindeabstimmung unterbreiten. Die Stimmberechtigten können nach Belieben</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. beiden Vorlagen zustimmen;</li><li>2. beide Vorlagen ablehnen;</li><li>3. Initiative oder Gegenvorschlag zustimmen oder ablehnen;</li><li>4. sich für eine oder beide Vorlagen der Stimme enthalten.</li></ol> <p><sup>3</sup> Das Mehr wird für beide Vorlagen getrennt ermittelt. Werden Initiative und Gegenvorschlag angenommen, so gilt die Vorlage mit mehr Ja-Stimmen als angenommen. Erhalten beide Vorlagen gleich viel Ja-Stimmen, so ist diejenige angenommen, die weniger Nein-Stimmen erhalten hat. Haben beide Vorlagen gleich viel Ja- und Nein-Stimmen, ist die Abstimmung zu wiederholen.</p>

Rückzug

**Art. 85**

<sup>1</sup> Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so ist der Rückzug zulässig, solange das zuständige Gemeindeorgan ihr nicht von sich aus entsprochen hat.

<sup>2</sup> Enthält die Initiative einen ausgearbeiteten Entwurf und liegt der Gegenstand in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten, ist der Rückzug bis zur Festsetzung der Gemeindeabstimmung zulässig.

<sup>3</sup> Fällt der Gegenstand in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates, so ist der Rückzug bis zur Beschlussfassung dieses Organs möglich.